

Karl May gegen Dr. P. Expeditus Schmid.

S. u. H. Lößnitzbrücke, 26. Sept. 10.

Vor dem hiesigen Schriftgericht stand heute Verhandlung an in der Privatklage, die der Schriftsteller Karl May gegen Amtsrichter Dr. Expeditus Schmid eingestellt hatte. Der Beklagte hatte in der „Augsburger Postzeitung“ im Anschluß an den Streit Leibniz-May die Behauptung ausgestellt, daß May zu gleicher Zeit unsittliche Polvorlagerromane und sündmühende Schriften verfaßt habe.

Die Verhandlung fand vor überfülltem Zuhörerraum statt. Den Prozeß im Gerichtshofe führt Amtsrichter Friedrich; der Privatkläger Karl May ist mit seinem Rechtsanwalt Alfred Wulff. Dr. Buppé-Berlin verteidigt er sich. Der Beklagte vertritt Reichsamtsadvokat Adler-Wünzen.

Nach Erörterung der Sitzung bemängelte und beschichtete Wulff das Richtertheater des Beklagten. — AL Adler: Mein Amt ist allerdings nicht erschienen. Die Gegenpartei kann ja, wenn es ihr beliebt, Vorlesung beanspruchen. Dann müssen wir freilich voraussehen, daß auch noch nicht die Aten eingeschritten. — Vors.: Die Aten sind Ihnen aber zugesungen, Sie hatten also Gegenrecht, sie einzuladen. — AL Adler: Das ist richtig, wenn ich aber wichtige Dinge zu tun habe, dann kann ich das nicht, die Aten nicht einzuholen; das ist kein Recht und keine Fiktion. — Vors.: Da haben

Sie allerdings Recht. — Verr. Buppé: Es handelt sich um eine Gruppe des seit Jahren mit häßlichen Mitteln gegen May schrifteten Kampfes. Man möchte an der Menschheit vergewissern, wenn man diesen Kampf verfolgt. Ich halte anheim, zu vertreten, und beansprucht, den Beklagten zum nächsten Termint zu laden. — AL Adler: Ich erhebe auch den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts. — AL Buppé: Es ist bereits angegeben, daß die „Augsburger Postzeitung“ von dem Beklagten hier in München gelesen wird. Es genügt nach einer Rechtsgerichts-Urteilserbringung, wenn eine Zeitung in einem Exemplar an dem Orte gelesen wird. Eventuell bitte ich einen Auskunft des Postamts Dresden-Radebeul zu verlangen, daß die Zeitung gelesen wird. — Vors.: Wollen Sie behaupten, daß die Zeitung noch in mehreren Exemplaren gelesen wird? — AL Buppé: Das ist nicht wahr, aber ich kann es ja schließlich behaupten. Wenn in einem Kiste die Cholerai in einem Fall ausgebrungen ist, so liegt es nahe, die Cholerai herzutragen. (Gelächter.) — AL Adler: Die Behauptungen des Privatklägers sind infotestlich richtig, als in der „Augsburger Postzeitung“ dem Kläger May vorgeworfen wird, daß er unlösbare Polvorlagerromane und gleichzeitig sündmühende Mutter-Gottes-Geschichten verfaßt habe. — Vors.: Sie geben also auch zu, den Privatkläger gemeint zu haben? — AL Adler: Ja, meinander hat aber die Wahrscheinlichkeit bestanden, daß es sich um andere handelt. Eventuell wird der Wahrscheinlichkeitsbeweis angegriffen durch Verleugnung der unfaulhaften Romane und der Mutter-Gottes-Geschichten. Ich greife heraus: „Das Wahrträger“ und einen Teil aus den Romanen „Der verlorene Sohn“ und „Die Sklaven der Schande“. Als Gegenpartei habe ich mich auf den „Deutschen Handels“ (Sabbatgang 1881, 1882, 1886, sowie den „Augsburger Marienkalender“ von 1892). Es wird notwendig sein, diese Romane zu vertreten, wenn nicht zugegeben wird, daß sich in ihnen unethische Stellen finden. Sonst ist die Sage ja durch Zeitungspolitik genügend gefärbt. Es wird von der Begegnungsseite wohl nicht behauptet, daß in den ersten Romanen sich unethische Stellen befinden. Allerdings ist vom Privatkläger behauptet worden, er hätte diese Stellen nicht geschrieben. Wir behaupten das Gegenteil. — Vors.: Wie steht die Sage, gibt der Privatkläger zu, diese Stellen geschrieben zu haben? — May: Nein, die unsittlichen Stellen haben mich selbst empört. — AL Adler: Sie geben zu, daß „Die Sklaven der Schande“ unsittlich sind? — May: Das habe ich schon vor zehn Jahren öffentli-

ku, daß „Die Sklaven der Schande“ unsittlich sind? —

AL Adler: Der Roman ist aber doch unter Ihrem Namen gedruckt worden, da müssen Sie ihn doch wohl geschrieben haben! Geben Sie zu, daß es sich bei den genannten Romanen um Polvorlagerromane handelt? — May: Meine ursprünglich geschriebenen Romane sind Heiterromane und später umgewandelt worden. Was verschafft man überhaupt unter Polvorlagerroman? —

Vors.: Ich glaube, wie beweisen daran nicht souverän genug zu legen. — AL Adler: Es genügt uns, Ihnen zugegeben wird, daß es unfaulhafte Romane sind. Ich will nur, daß nachher nicht gelagt wird, es sei nicht wahrgenommen, daß es Polvorlagerromane waren. — Vors.: Es ist wohl klar, daß die Romane durch Vorlage verdeckt wurden. — AL Buppé: Der Beklagte hat behauptet, daß May zu gleicher Zeit unsittliche Polvorlagerromane und sündmühende Schriften verfaßt habe.

Die Verhandlung findet vor überfülltem Zuhörerraum statt. Den Prozeß im Gerichtshofe führt Amtsrichter Friedrich; der Privatkläger Karl May ist mit seinem Rechtsanwalt Alfred Wulff. Dr. Buppé-Berlin verteidigt er sich. Der Beklagte vertritt Reichsamtsadvokat Adler-Wünzen.

Nach Erörterung der Sitzung bemängelte und beschichtete Wulff das Richtertheater des Beklagten. — AL Adler: Mein Amt ist allerdings nicht erschienen. Die Gegenpartei kann ja, wenn es ihr beliebt, Vorlesung beanspruchen. Dann müssen wir freilich voraussehen, daß auch noch nicht die Aten eingeschritten. — Vors.: Die Aten sind Ihnen aber zugesungen, Sie hatten also Gegenrecht, sie einzuladen. — AL Adler: Das ist richtig, wenn ich aber wichtige Dinge zu tun habe, dann kann ich das nicht, die Aten nicht einzuholen; das ist kein Recht und keine Fiktion. — Vors.: Da haben

nicht geschrieben hat. Was unter dem Namen geht, muß der Name auch deuten. Ich erinnere an die Bestimmungen des Urheberrechts und des Verlagsrechts. Gewöhnlich der Name auf einem Roman ist ausdrücklich geschützt. Die Fülle werden praktisch, wenn der Verleger gehabt hat, und seine Erben Rechte geltend machen. Er wurde z. B. praktisch in den nachgezündeten Schriftstücken von Goethe und in dem „Vermaischen“ von Wilhelm Hauff, das nicht von ihm, sondern von Heinrich Heinebach geschrieben sein soll. Da wurde die Frage aufgeworfen, ob der Name eines Freunde des „Welt-Märchen“ heißt. Man war der Ansicht, daß durch den Namen das Schriftstück geschützt ist, und infolgedessen muß auch ich den Privatkläger auf Beweislast zwingen. Der Privatkläger muß den Nachweis führen, daß er die Romane nicht geschrieben hat. Ich habe auch eine Reihe von Bürgern, die beweisen können, daß die unethischen Stellen von dem Kläger berichtet. Obgleich die Monatsseiten verloren oder vernichtet sind, können wir den Beweis führen durch die Leute, die nach dem Monatsstück die Romane gelesen haben, die Druckbogen mit dem Original sozusammensetzen, und die handschrift des Privatklägers genau kennen. Auch das Verhalten des Privatklägers hat dafür geführt, daß man weiß, daß die unethischen Stellen von ihm selbst berichtet. Es hat verschiedene Angaben gemacht, wo er geschrieben habe soll. Nachdem er verschiedene nachmehr ange schwärzt hat, sagt er jetzt, ein unbekannter Zeitleiter habe geschrieben. Privatkläger hat es nicht behauptet, daß das handschriftlich geschriebene Monatsstück vorgelegt wird. So lange May sagt, ich habe die Sachen nicht geschrieben, so glauben ihm das die Schriftsteller, wenn es ihm vielleicht auch die Juristen nicht glauben. Der Beklagte muß den Beweis erbringen, daß diese Romane tatsächlich von May geschrieben sind, denn der materielle Beweis liegt dem Beklagten ob. Eventuell würde ich Bezug nehmen auf das Gutachten des Maximilian Harden zum Beweis dafür, daß es unter Schriftstellern allgemein üblich ist, daß, wenn jemand geschaut wird, ob er ein Buch geschrieben hat, und er sich nicht dazu bekenn, man auch nicht glaubt, daß der Betreffende es geschrieben hat. — AL Adler: Das ist nicht nur der abdiktative Gewißheit die allgemeine Meinung. Ich verwechle mich auch gegen die Ladung von Maximilian Harden, daß berüchtigte Schriftsteller aus anderen Standpunkten einnehmen, dann soll es eine tiefer hervortretenden Schriftsteller bringen. — AL Adler: Ich Privatkläger hat ja die Schriften für „Vater Todes“ im Bravere von 35 W. der Taschenbücher zu halten, er hat in verschiedenen Bergischen wiederholt die diese Romane verfaßt. Wenn er das tut, hat er aber das Geld einfaßt, muß er es sich auch gefallen lassen, daß Buchhim mit öffentliche Meinung der Amtstätte, daß er der Urheber ist.

Vors.: Den Streit können wir wohl jetzt überwinden, wenn wir die Leute darüber hören, daß der Kläger die Schriften darunter ziehen. — AL Adler: Ja, ein Zeuge, der die Zeugnisse selbst gelesen, anderen beigebracht, kann nicht gelingen, die, die ich selbst geschrieben habe. Ich habe auch kein Manuskript, daß die Romane durch Vorlage verdeckt wurden, daß er die Romane nicht geschrieben, wie es jetzt steht. Diese Romane sind bei Wilhelm Hauff geschildert. — AL Buppé: Es handelt sich also namenslich um den Roman „Waldmögen“, sonach Sie mir ein Exemplar überlassen? — AL Adler: Nein, es war mir selber sonst ein Exemplar zu erhalten, der Privatkläger wird es wohl noch Exemplare im Besitz haben. — Vors.: Wenn Sie allem Rechte allem Rechte erklärt, daß die Romane bis zum Jahre 1910 unter Ihrem Namen abgeschrieben worden waren, dann überall da, wo er glaubt, daß eine Schriftstellerin partei vorliegt, die Verlage auch benutzt. Wenn Sie denn, er würde es sich gestehen lassen, daß allein Durchdringungsländer ausliegen, gleichzeitig andere Reisegeschichten und dem Marienkäfer, alles zusammen unter der Rubrik: May? — Vors.: Es handelt sich hier auch die Sachverständige befragen, dann haben die Privatläder, daß er nichts gegen die Romane unternommen hat. — May: Sofern ich keine Rechte habe ich erklärt, ich werde beweisen, daß das nicht der Fall ist. Ich habe gegen die Firma Winkelmüller & Broesel führen müssen, weil sie nur 2000 Ausgaben drucken sollte, ich hat aber Millionen gebraucht. Es kann dabei angegeben werden, daß ich die Sachen nicht geschrieben habe. — Vors.: Das kann nicht, wenn wir sie nachher nicht brauchen, umso besser. — AL Buppé: Ich brauche doch der Verlage einen Kostenersatz leisten. Er ist der Verleger, und die haben bestimmt meist mehr. — AL Adler: Karan wird es nicht fehlen. Wenn das nicht ihn verlangt, wird er eingezahlt werden. — Winkelmüller ist das ein Kampf gegen Winkelmüller. Wenn das Karan Romane geschlossen seien, so liegt das daran, daß der Karan unterzeichnete, eben auch geschlossenes Arbeitsschreiben.

AL Adler: Dann hätte der Betreffende doch auch Dokument erhalten müssen. — AL Buppé: Ich scheide nicht davon, daß die Sachverständigen überzeugt brauchen, wenn irgendwie etwas eingefügt wird, so wird es doch in bestem Sinne gehalten. Wenn ein Haus einen blauen Fenster hat, und es wird nachgestrichen, dann streicht man es doch wieder mit Wau. — May: Wir haben bestimmt von Leuten geschrieben, die mir genau die Sachen gegeben und sagten: hier steht May auf. — AL Buppé: Es kann jeder Person unter den Firma Winkelmüller vorkommen, daß sie etwas machen. — Vors.: Das würde ich nicht, wenn auch der Verlage da wäre. — AL Adler: Dass nicht 20000 W. von der Firma erhalten? — Vors.: Nur einen Teil. — Vors.: Sie geben zu, daß Winkelmüller nicht mehr vorhanden sind? — May: Nein, es sind allem 30000 engelgeschriebene Seiten gewesen. Ich habe diese Werke zur Vorstellung hergeholt. Sie beweisen, daß nicht zu schließen, im Gegenteil. — Vors.: Schreiben zu, auch religiöse Schriften geschrieben zu haben. — May: Ich habe keine religiösen Schriften geschrieben, sondern nur Reisebeschreibungen. — AL Adler: Ich werde ich solche vorlegen, z. B. eine Erzählung mit Übersetzung „Mater dolorosa“. — May: Durchaus nicht. Ich behalte nicht, daß ich das Buch geschrieben habe und aber keine religiösen Geschichten? — AL Adler: Aber Mutter Gottes-Geschichten? — May: Das betrifft mich. Die Mutter Gottes kommt mir darin vor. Danach nach Apollon über Empusa reise und den Namen Envy in der Reisebeschreibung einfügt, so ist diese Bedenken doch nach keine Verfehlung von Smyrna. — Vors.: Das sind Wörter aus dem — AL Adler: Das ist

ist allerdings überzeichnet: „Reisebeschreibung“, die enthalt die Beschreibung eines sonderbaren Ereignisses durch einen Katholiken, die auf die Rückite des Christus Gottes hin erfolgt ist. Nur durch diese Rückite ist es möglich gewesen, die Beschreibung eines solchen Ereignisses herbeizuführen. — Vors.: Es wird also beweist, daß die von Zeugen und Sachverständigen darüber

AL Buppé: Was sollten die Sachverständigen sagen? — AL Adler: Das nicht in die Romane hineinspielen kann und nicht herzuvernehmen sein. Die Romane, namentlich der Roman „Waldmögen“, ist in sich schlüssig. — AL Buppé: Dammit ist der Maximilian Harden als Sachverständiger zu haben. — Vors.: Es handelt sich also namenslich um den Roman „Waldmögen“, sonach Sie mir ein Exemplar überlassen? — AL Adler: Nein, es war mir selber sonst ein Exemplar zu erhalten, der Privatkläger wird es wohl noch Exemplare im Besitz haben. — Vors.: Wenn Sie allem Rechte allem Rechte erklärt, daß die Romane bis zum Jahre 1910 unter Ihrem Namen abgeschrieben worden waren, dann überall da, wo er glaubt, daß eine Schriftstellerin partei vorliegt, die Verlage auch benutzt. Wenn Sie denn, er würde es sich gestehen lassen, daß allein Durchdringungsländer ausliegen, gleichzeitig andere Reisegeschichten und dem Marienkäfer, alles zusammen unter der Rubrik: May? — Vors.: Es handelt sich hier auch die Sachverständige befragen, dann haben die Privatläder, daß er nichts gegen die Romane unternommen hat. — May: Sofern ich keine Rechte habe ich erklärt, ich werde beweisen, daß das nicht der Fall ist. Ich habe gegen die Firma Winkelmüller & Broesel führen müssen, weil sie nur 2000 Ausgaben drucken sollte, ich hat aber Millionen gebraucht. Es kann dabei angegeben werden, daß ich die Sachen nicht geschrieben habe. — Vors.: Das kann nicht, wenn wir sie nachher nicht brauchen, umso besser. — AL Buppé: Ich brauche doch der Verlage einen Kostenersatz leisten. Er ist der Verleger, und die haben bestimmt meist mehr. — AL Adler: Karan wird es nicht fehlen. Wenn das nicht ihn verlangt, wird er eingezahlt werden. — Winkelmüller ist das ein Kampf gegen Winkelmüller. Wenn das Karan Romane geschlossen seien, so liegt das daran, daß der Karan unterzeichnete, eben auch geschlossenes Arbeitsschreiben.

AL Adler: Dann hätte der Betreffende doch auch Dokument erhalten müssen. — AL Buppé: Ich scheide nicht davon, daß die Sachverständigen überzeugt brauchen, wenn irgendwie etwas eingefügt wird, so wird es doch in bestem Sinne gehalten. Wenn ein Haus einen blauen Fenster hat, und es wird nachgestrichen, dann streicht man es doch wieder mit Wau. — May: Wir haben bestimmt von Leuten geschrieben, die mir genau die Sachen gegeben und sagten: hier steht May auf. — AL Buppé: Es kann jeder Person unter den Firma Winkelmüller vorkommen, daß sie etwas machen. — Vors.: Das würde ich nicht, wenn auch der Verlage da wäre. — AL Adler: Dass nicht 20000 W. von der Firma erhalten? — Vors.: Nur einen Teil. — Vors.: Sie geben zu, daß Winkelmüller nicht mehr vorhanden sind? — May: Nein, es sind allem 30000 engelgeschriebene Seiten gewesen. Ich habe diese Werke zur Vorstellung hergeholt. Sie beweisen, daß nicht zu schließen, im Gegenteil. — Vors.: Schreiben zu, auch religiöse Schriften geschrieben zu haben. — May: Ich habe keine religiösen Schriften geschrieben, sondern nur Reisebeschreibungen. — AL Adler: Ich werde ich solche vorlegen, z. B. eine Erzählung mit Übersetzung „Mater dolorosa“. — May: Durchaus nicht. Ich behalte nicht, daß ich das Buch geschrieben habe und aber keine religiösen Geschichten? — AL Adler: Aber Mutter Gottes-Geschichten? — May: Das betrifft mich. Die Mutter Gottes kommt mir darin vor. Danach nach Apollon über Empusa reise und den Namen Envy in der Reisebeschreibung einfügt, so ist diese Bedenken doch nach keine Verfehlung von Smyrna. — Vors.: Das sind Wörter aus dem — AL Adler: Das ist

ist allerdings überzeichnet: „Reisebeschreibung“, die enthalt die Beschreibung eines sonderbaren Ereignisses durch einen Katholiken, die auf die Rückite des Christus Gottes hin erfolgt ist. Nur durch diese Rückite ist es möglich gewesen, die Beschreibung eines solchen Ereignisses herbeizuführen. — Vors.: Es wird also beweist, daß die von Zeugen und Sachverständigen darüber